

# **Diözesansatzung**

in der Fassung vom 07. März 2020



**KREUZBUND**

**Kreuzbund  
Diözesanverband Osnabrück e.V.**

## **§ 1 Name – Sitz**

1. Der Verband führt den Namen „Kreuzbund Diözesanverband Osnabrück e.V.“.
2. Er ist die katholische Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke im Bereich der Diözese Osnabrück und führt im Geschäftsverkehr den erläuternden Untertitel „Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige“.
3. Der Diözesanverband ist eine Gliederung des Kreuzbund e.V. Bundesverbandes und erkennt dessen Satzung in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Der Kreuzbund Diözesanverband Osnabrück e.V. hat seinen Sitz in Osnabrück.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Gliederung des Verbandes**

1. Dem Diözesanverband gehören alle Kreuzbundgruppen im Bereich der Diözese Osnabrück an. Neugebildete Gruppen genehmigt der Diözesanvorstand. Gruppenleiter und stellvertretender Gruppenleiter sowie mindestens eine weitere Person der Gruppe müssen Kreuzbundmitglied gem. § 5 dieser Satzung sein. Der Diözesanvorstand kann darüber hinaus im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand weitere Untergliederungen innerhalb seines Bereiches genehmigen, denen dann die Gruppen angehören. Weitere Untergliederungen können insbesondere sein: Kreisverbände oder Stadt-/Gemeindeverbände. Die Genehmigung kann den Untergliederungen und den Gruppen entzogen werden, wenn sie nicht mehr im Sinne dieser Satzung oder der Bundessatzung arbeiten.
2. Die Untergliederungen können sich Ordnungen geben. Die Ordnungen müssen im Einklang mit der Diözesan- und der Bundessatzung stehen. Soweit die Ordnungen im Widerspruch zur Diözesan- oder Bundessatzung stehen, gelten diese.
3. Ordnungsentwürfe und -änderungen der Untergliederungen sind vor der Verabschiedung dem Diözesanvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Diözesanverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Diözesanverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Diözesanverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Diözesanverbandes ist im Sinne der christlichen Nächstenliebe
  - a) die Abwehr der Suchtgefahren und
  - b) die Vor- und Nachsorge bei Suchtkranken, Suchtgefährdeten und deren Angehörigen.
  
2. Im Einzelnen ergeben sich u. a. folgende Aufgaben:
  - a) Bildung von Kreuzbundgruppen in der Diözese Osnabrück
  - b) Beratung über Behandlungs- und sonstige Hilfsmöglichkeiten, Einleitung von Hilfemaßnahmen sowie Begleitung bei der ambulanten/stationären Behandlung
  - c) Förderung methodischer und zeitgemäßer Arbeit in Gruppen als unterstützender Faktor zur Lebensbewältigung
  - d) Förderung und Unterstützung zielgruppenspezifischer Angebote.
  - e) Förderung von gesunden Lebensräumen für Suchtkranke und ihre Familien
  - f) Präventive, gesundheitsfördernde Maßnahmen für Kinder und Jugendliche
  - g) Begleitende Hilfen in der Ausrichtung auf abstinente, sinnvolle Lebensgestaltung, eigenverantwortliche Lebensführung unter Einbeziehung religiöser Bindungsmöglichkeiten
  - h) Pflege und Förderung der alkohol- und drogenfreien Freizeitgestaltung und Geselligkeit.
  - i) Gewinnung, Aus- und Fortbildung von Mitgliedern für die aktive Mitarbeit

- j) Förderung der Zusammenarbeit mit Ärzten, Seelsorgern, Sozialarbeitern, Juristen, Pädagogen usw. und deren Zusammenschlüssen sowie mit sonstigen Institutionen und Organisationen, die für die Kreuzbundarbeit wesentlich sind, insbesondere mit den Einrichtungen der ambulanten, teilstationären und stationären Suchtkrankenhilfe der Caritas.
- k) Allgemeine und individuelle Information und Aufklärung über die Gefahren des Alkohols und anderer Suchtmittel und der durch sie entstehenden Schäden.
- l) Entgegenwirken von Trinkzwängen und Förderung einer kritischen Bewusstseinsbildung gegenüber dem Suchtmittelgebrauch in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und bei privaten Anlässen
- m) Lobbyarbeit für suchtkranke Menschen und Angehörige
- n) Initiierung und Durchführung suchtpolitischer Maßnahmen und Interventionen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Diözesanverbandes bejaht und zur Mitarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit ist.
2. Suchtkranke Mitglieder verpflichten sich zur Abstinenz. Abstinenz ist die Enthaltensamkeit von Alkohol, Sucht fördernden Medikamenten, Drogen und ähnlich wirkenden Substanzen. Ärztlich notwendig verordneter Gebrauch von Medikamenten ist ausgenommen.
3. Bei Veranstaltungen des Kreuzbundes gilt das Abstinenzgebot im Sinne von § 5 Abs. 2 für alle Teilnehmer.
4. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich bei der Gruppe, die den Antrag an den Diözesanverband weiterleitet. Die Mitgliedschaft kann auch direkt beim Diözesanverband beantragt werden. Im Auftrag des Bundesverbandes entscheidet der Diözesanverband über diese Anträge. Erforderliche Mehrfachmitgliedschaften im Kreuzbund werden mit dem Beitritt erworben.
5. Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Kreuzbundmitglied zur Zahlung des Bundesbeitrages, dessen Höhe von der Bundesdelegiertenversammlung festgelegt wird, und des Diözesanbeitrages, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, sowie eines Gruppenbeitrages, der von der jeweiligen Gruppe festgelegt wird.

6. Kreuzbundmitglieder werden unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, u.a. der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz in der Diözese Osnabrück (KDO) nebst Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung namentlich aufgenommen. Die Mitgliederlisten sind von der Gruppe nach Aufforderung an die Diözesangeschäftsstelle oder an die Bundesgeschäftsstelle einzusenden.
  
7. Jedes Kreuzbundmitglied kann an Wahlen der Organe gem. § 7 teilnehmen und Mitglied dieser Organe sein.



## **§ 6 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft; Ruhen der Funktionen**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich oder zur Niederschrift bei den entsprechenden Stellen gemäß § 5 Abs. 4 zu erklären.
3. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit den Beiträgen ohne angemessenen Grund im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.
4. Ein Mitglied, das den Verband bzw. eines seiner Organe an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schädigt oder sonst den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt, kann aus dem Verband ausgeschlossen werden. Das Antragsrecht liegt bei der Gruppe, dem Diözesanvorstand und dem Bundesvorstand. Anträge der Gruppen und des Diözesanvorstandes sind schriftlich an den Bundesvorstand zu stellen. Über diese Anträge entscheidet der Bundesvorstand. Das Verfahren regelt die Bundessatzung.
5. Übt ein Funktionsträger vorübergehend seine ihm übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht aus, so kann er von seinem Amt auf Antrag entbunden wer-

den. Das Antragsrecht liegt bei der Gruppe und dem Diözesanvorstand – je nach Zugehörigkeit des Funktionsträgers. Anträge sind schriftlich zu stellen. Über den Antrag der Gruppe entscheidet der Diözesanvorstand, über den des Diözesanvorstandes der Bundesvorstand. Das Verfahren auf Bundesebene regelt die Bundessatzung.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Kreuzbund Diözesanverband Osnabrück e. V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Diözesankonferenz
3. der Diözesanvorstand.

Die Amtszeit gewählter Mitglieder der Organe beträgt drei Jahre.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt.
2. Die Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes, des Prüfungsberichtes und Erteilung der Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des geistlichen Beirates lt. § 10 Abs. 6, des Vertreters des Caritasverbandes lt. § 10 Abs. 7. und des Geschäftsführers lt. § 10 Abs. 8.
  - c) Wahl der Diözesanbeauftragten, § 9 Abs. 3 gilt entsprechend
  - d) Wahl der Bundesdelegierten
  - e) Wahl zwei weiterer Mitglieder der Finanzkommission, § 10 Abs. 3 gilt entsprechend
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes
  - g) Beschlussfassung über vom Vorstand unterbreitete grundsätzliche Fragen und Aufgaben des Verbandes
  - h) Beschlussfassung über den Diözesanbeitrag
  - i) Beschlussfassung über Verfahrensordnungen der Diözesankonferenz
3. Die Mitgliederversammlung wird vom jeweiligen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher durch Rundschreiben an die Gruppen und Einzelmitglieder – gerechnet

ab dem Versandtag – einberufen und von diesem geleitet. Anträge an die Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern bis zur Einberufung der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Nach Einberufung können weitere Anträge zur Tagesordnung und zur Ergänzung der Tagesordnung bis zu vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist den Mitgliedern der Versammlung durch Rundschreiben an die Gruppen und Einzelmitglieder zur Kenntnis zu bringen. Eine Mitgliederversammlung ist binnen sechs Wochen, unter Angabe des Zweckes und der Gründe einzuberufen, wenn dieses schriftlich von mindestens 1/3 der Mitglieder dieser Versammlung oder von allen Mitgliedern des Vorstandes gefordert wird.

4. In den Geschäftsjahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, nimmt die Diözesankonferenz gem. § 9 die Aufgaben der Mitgliederversammlung wahr.
5. Nähere Einzelheiten sind in den Verfahrensordnungen der Mitgliederversammlung geregelt.

## **§ 9 Diözesankonferenz**

1. Die Diözesankonferenz besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Diözesanvorstandes,
  - b) den Vorsitzenden der Kreisverbände und des Stadtverbandes Bremen
  - c) den Leitern der Arbeitsgemeinschaften oder einem benannten ständigen Vertreter
  - d) den Diözesanbeauftragten nach Abs. 3, die von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen für drei Jahre gewählt werden.

Eine Vertretung benannter oder gewählter Mitglieder in der Diözesankonferenz ist nicht zulässig.

2. In den Geschäftsjahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, tagt in Entsprechung zu § 8 Abs. 4 die Diözesankonferenz. Sie hat dann die Rechte dieser Versammlung mit Ausnahme der Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Verbandes, Wahl des Vorsitzenden und der Finanzkommission. Sie ist für die inhaltliche Ausrichtung des Verbandes zuständig. Die Diözesankonferenz kann zur Erledigung fest umschriebener Aufgaben Kommissionen einrichten. Zur Klärung von Sachfragen kann sie zu ihren Organsitzungen geeignete Fachberater hinzuziehen. Sie entscheidet über besondere Ehrungen für Personen, die sich um den Kreuzbund in herausragender Weise verdient gemacht haben.
3. Für folgende Arbeitsbereiche werden Diözesanbeauftragte gewählt:
  - a) Geschlechterspezifische Arbeit
  - b) Familie als System

- c) Altersspezifische Arbeit / Senioren
  - d) Altersspezifische Arbeit / Die jungen Menschen im Kreuzbund (Dj MiK)
  - e) Öffentlichkeitsarbeit
  - f) Finanzen
4. Die Konferenz wird durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher – gerechnet ab dem Versandtag – einberufen und von diesem geleitet. Anträge an die Konferenz können von den Mitgliedern bis zur Einberufung der Konferenz beim Vorstand eingereicht werden. Nach der Einberufung können weitere Anträge zur Tagesordnung in der Sitzung eingebracht werden. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist den Mitgliedern der Konferenz zuzusenden. Die Gruppen des Verbandes sind in geeigneter Weise über Ergebnisse der Konferenz zu informieren.
5. Die Konferenz ist binnen sechs Wochen unter Angabe des Zweckes und der Gründe einzuberufen, wenn dieses von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder gefordert wird.
6. Scheiden Diözesanbeauftragte aus der Diözesankonferenz aus, so kann die Diözesankonferenz eine Nachwahl durchführen. Die Amtszeit nachgewählter Diözesanbeauftragter endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.

7. Die Diözesankonferenz kann einen Beirat mit bis zu vier Mitgliedern wählen. Näheres regelt eine besondere Ordnung.
8. Nähere Einzelheiten sind in der Verfahrensordnung der Konferenz geregelt.



## § 10 Diözesanvorstand

1. Der Diözesanvorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) den drei Stellvertretern,
  - c) dem Geschäftsführer,
  - d) dem Geistlichen Beirat,
  - e) einem Vertreter des Caritasverbandes

Der Geistliche Beirat und der Vertreter des Caritasverbandes haben nur dann Stimmrecht, wenn sie auch Mitglieder des Verbandes sind. Der Geschäftsführer ist beratendes Mitglied.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der Diözesangeschäfte. Zur Klärung von Sachfragen kann er zu seinen Organsitzungen geeignete Fachberater hinzuziehen.
3. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. **Die Mitglieder des Diözesanvorstandes dürfen zu Beginn der Amtszeit das 70. Lebensjahr nicht vollendet haben.**
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen – gerechnet vom Versandtag – und Angabe der Tagesordnung einberufen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, es ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzusenden.
5. Der Vorsitzende, die drei Stellvertreter und der Geschäftsführer bilden zusammen den Vorstand gem. §

26 BGB (Geschäftsführender Vorstand). Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

6. Der geistliche Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Diözesanbischof berufen.
7. Der Vertreter des Diözesancaritasverbandes wird von diesem berufen.
8. Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes von der Diözesankonferenz berufen. Die Berufung gilt bis zum Widerruf und ist an keine Amtszeiten gebunden.
9. Scheidet ein stellvertretender Vorsitzender aus, so rückt an seine Stelle die Person, die bei der jeweiligen Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat. Stehen keine Nachrücker zur Verfügung, kann die Diözesankonferenz aus ihren Reihen einen Nachfolger wählen. Scheidet der Vorsitzende oder scheiden zwei gewählte Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB gleichzeitig aus, so ist eine Mitgliederversammlung für eine Neuwahl nach § 8 Abs. 2 Buchstabe b einzuberufen. Diese soll binnen sechs Monaten durchgeführt werden.
10. Die Aufgabenverteilung im Vorstand wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Organsitzung nach §§ 8 - 10.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung erfolgt gemäß den Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe.
3. Für die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter ist im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im Übrigen gelten die von der Mitgliederversammlung nach § 8 beschlossenen Wahlordnungen und die Verfahrensordnungen der jeweiligen Organe.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss in der Einladung ausdrücklich angekündigt sein. Die Satzung ist dem Bundesvorstand vor der Verabschiedung zur Genehmigung vorzulegen

## **§ 12 Revision**

Der Diözesanvorstand hat das Recht und auf schriftlich hinreichend begründete Anrufung die Pflicht, die Gliederungen des Verbandes haushaltsrechtlich zu prüfen. Der Vorstand ist berechtigt, Einsicht in Haushaltsunterlagen der Gliederungen zu nehmen und diese zu prüfen.

### **§ 13 Aufsicht, Mitgliedschaft im Caritasverband**

1. Der Diözesanverband und seine Organe unterliegen der Aufsicht des Bischofs von Osnabrück.
2. Der Diözesanverband ist dem Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. als korporatives Mitglied angeschlossen und erteilt diesem für die Erfüllung seiner Aufgaben als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege alle erforderlichen Auskünfte.
3. Der Diözesanverband verpflichtet sich,
  - a) die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden,
  - b) Arbeitsverträge mit seinen Mitarbeitern nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR) in der jeweils geltenden Fassung abzuschließen,
  - c) in seinen Einrichtungen die „Mitarbeitervertretungsverordnung für die Diözese Osnabrück“ in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
4. Für den Diözesanverband gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bistums Osnabrück.

## **§ 14 Verbandszeichen und Wortmarke**

1. Das Verbandszeichen ist die Menschengruppe vor dem Kreuzsymbol. Die Wortmarke ist der Schriftzug KREUZBUND. Eigentümer ist der Kreuzbund e.V., Bundesverband.
2. Zur Benutzung des Verbandszeichens und der Wortmarke sind nur die Gliederungen und Untergliederungen des Verbandes gem. § 2 und die Mitglieder des Verbandes gem. § 5 berechtigt.
3. Die Mitglieder gem. § 5 sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens und der Wortmarke dem Bundesvorstand und/oder dem Diözesanvorstand unverzüglich mitzuteilen.
4. Das Recht, wegen einer missbräuchlichen Nutzung des Verbandsabzeichens und der Wortmarke gegen Dritte vorzugehen, wird vom Bundesverband wahrgenommen.

## **§ 15 Auflösung des Verbandes**

1. Der Diözesanverband kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen und der Zustimmung des Bundesverbandes.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall des Zweckes fällt das gesamte Vermögen an den Kreuzbund e.V. mit Sitz in Hamm. Es ist ausschließlich für die ehrenamtliche Selbsthilfe im Bereich der Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit in der Diözese Osnabrück zu verwenden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Diözesanverband aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

**Vorstehende Satzung (Satzungsänderung § 10, Abs. 3) wurde am**

07. März 2020 von der Mitgliederversammlung des Kreuzbund Diözesanverbandes Osnabrück e.V. beschlossen;

30. August 2019 vom Bundesvorstand des Kreuzbund e.V. genehmigt;

14. April 2020 im Rahmen der kirchlichen Aufsicht vom Diözesan-Caritasdirektor genehmigt.

\_\_\_\_\_ ins Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter dem Aktenzeichen VR 2149 eingetragen.

## **Kreuzbund**

### **Diözesanverband Osnabrück e.V.**

Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft  
für Suchtkranke und Angehörige

Bramscher Str. 158

49088 Osnabrück

Telefon: 0541 64339

Telefax: 0541 64335

E-Mail: [info@kreuzbund-os.de](mailto:info@kreuzbund-os.de)

[www.kreuzbund-os.de](http://www.kreuzbund-os.de)